

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2017-09-05

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: Behindertenbeirat der
Landeshauptstadt
Schwerin
Telefon: (03 85) 5 45 49 91

Antrag Drucksache Nr.

01186/2017

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Querung am Südufer des Pfaffenteiches für Rollstuhlfahrer und Nutzergruppen ermöglichen

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Ausführung der Bauarbeiten im Rahmen der Straßenerneuerung am Südufer des Pfaffenteiches zu überprüfen und an der Querung der Mecklenburgstraße die Borde entsprechend der DIN – Norm (E DIN 18030) auf 3 cm abzusenken. Der Stadtvertretung ist bis zum kommenden November – Sitzung ein Abschlussbericht zu den Arbeiten vorzulegen.

Begründung

Nach einer Prüfung der Borde nach Erneuerung der Straße am Südufer des Pfaffenteiches, musste der Behindertenbeirat feststellen, dass die Erneuerung der Straße zur Bordhöhe über die gesamte Breite hin sehr unterschiedlich ausgeführt wurde. Die Maße betragen von 2 ½ cm bis zu 5 cm und damit für Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Nutzergruppen ungeeignet.

Borde und deren Höhen sind das am häufigsten genannte Beispiel für Zielkonflikte bei der Gestaltung eines barrierefreien Verkehrsraumes, der allen Nutzergruppen gerecht wird. Damit Rollstuhlfahrer und Nutzer eines Rollators eine Straße überqueren können, müssen die Borde an den dafür vorgesehenen Querungsstellen abgesenkt werden.

In einem Kompromiss mit den Blinden – und Sehbehindertenvereinen hat man sich darauf geeinigt, Borde an Querungsstellen grundsätzlich auf 3 cm über Straßenniveau abzusenken bzw. anzuheben.

Dem liegt zu Grunde, dass ein 3 cm hoher Bord von Rollstuhlnutzern und Personen mit Gehhilfen gerade noch überwunden und von blinden Menschen gerade noch mit dem Langstock ertastet werden kann.

Vor diesem Hintergrund schreibt die E DIN 18030 als Standardlösung in Höhe von Borden an barrierefreien Querungsstellen mit 3 cm vor. Die E DIN 18030 berücksichtigt also sowohl

die Belange gehbehinderter als auch blinder und sehbehinderter Verkehrsteilnehmer angemessen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Stooß
Vorsitzende des Behindertenbeirates
der Landeshauptstadt Schwerin